



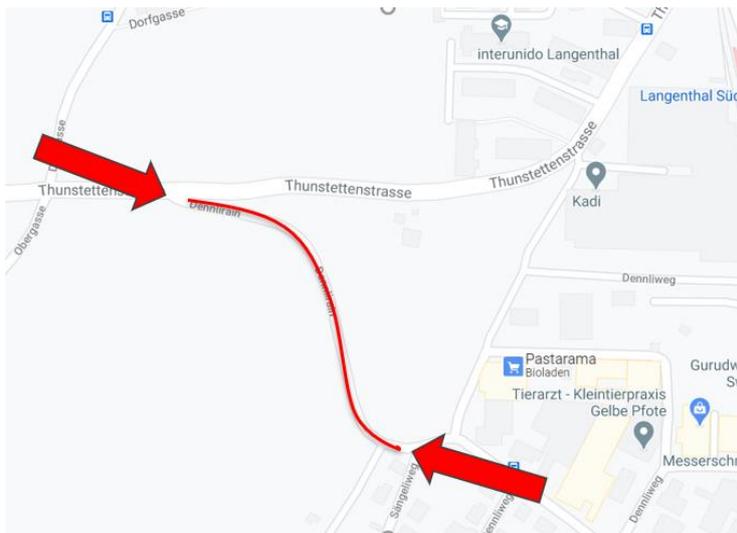
Motion Loser-Fries Stefanie (SP) und Mitunterzeichnende vom 14. September 2020: Neue Verkehrsregelung am Dennlirain (Chacheler); Stellungnahme und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Neue Verkehrsregelung am Dennlirain (Chacheler)

*Der Gemeinderat wird beauftragt, die Verkehrssituation am Dennlirain zu überprüfen und neu zu regeln, um damit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen zu gewährleisten. Er wird ersucht, die passenden und getroffenen Verkehrssicherheitsmassnahmen zügig umzusetzen.*



Begründung: Der Dennlirain ist zurzeit von beiden Seiten, sprich aus Richtung Schoren/Thunstetten sowie aus dem Industriegebiet Dennli zu befahren. Der Dennlirain wird sowohl von Personenwagen, Velos, landwirtschaftlichen Grossmaschinen und Lastwagen befahren. Das kann dazu führen, dass auf diesem schmalen und steilen Strassenabschnitt PKW's und Grossmaschinen nicht kreuzen können und dies zu umständlichen und gefährlichen Manövern führt. Ebenfalls werden der Dennlirain und das Dennli- und Sängeliquartier oft als "Schleichweg" genutzt.

Aus diesem Grund wird beantragt, dass die Verkehrsführung analysiert, neu geplant und passende Verkehrssicherheitsmassnahmen umgesetzt werden."

Stefanie Loser-Fries und Mitunterzeichnende

2. Stellungnahme der Stadtverwaltung

2.1. Zur Qualifikation der Motion (Fachbereich zentraler Rechtsdienst)

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.

Motionen mit Richtliniencharakter sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).



Die Motion verlangt vom Gemeinderat, die Verkehrssituation am Dennlirain zu überprüfen und neu zu regeln, um damit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten. Er wird ersucht, die passenden und getroffenen Verkehrssicherheitsmassnahmen zügig umzusetzen.

Beim Dennlirain handelt es sich um eine Gemeindestrasse, die gemäss Art. 11 Abs. 2 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) im Eigentum der Gemeinde steht. Zum Erlass von Verkehrsanordnungen nach dem Strassenverkehrsgesetz sind die Gemeinden auf Gemeindestrassen zuständig (Art. 66 Abs. 1 und 2 SG).

In der Stadt Langenthal obliegt die Verkehrsplanung dem Stadtbauamt, Fachbereich Planung/Umwelt/Energie (Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Anhang 3 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000). Oberste Planungsbehörde und folglich für Verkehrsplanungsbeschlüsse zuständig, ist mangels anderer Zuständigkeit grundsätzlich der Gemeinderat (Art. 66 Abs. 1 und 3 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009; StV). Einige Verkehrsmassnahmen benötigen zusätzlich eine kantonale Genehmigung oder betreffen die übergeordnete Verkehrsplanung, so beispielsweise die Signalisation von Einfahrverboten und Begegnungszonen. Diesbezüglich steht es aber ebenfalls dem Gemeinderat als Vertretungsorgan der Stadt zu, entsprechende Genehmigungen einzuholen oder die Wünsche der Stadt Langenthal bei der regionalen Verkehrskonferenz einzubringen (siehe Art. 65 Abs. 1 StV).

Das motionierte Anliegen, nämlich die Überprüfung und allfälligen Neuregelung der Verkehrssituation am Dennlirain, fällt somit in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der einzelnen Massnahmen stellenden finanziellen Auswirkungen lassen sich im heutigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen.

Der Gemeinderat beschliesst über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 150'000.00 (Art. 71 Abs. 1 Ziff. 3 StV) sowie über Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung bis Fr. 1'000'000.00 (Art. 71 Abs. 1 Ziff. 9 StV).

Allfällige bauliche Massnahmen für ein sicheres Verkehrskonzept werden die Ausgabekompetenz von Fr. 1'000'000.00 kaum übersteigen. Die weiteren Vorkehrungen, insbesondere die Signalisation und Markierungen, werden ebenfalls in die Beschlusszuständigkeit des Gemeinderates fallen, da keine Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00 zu erwarten sind. Folglich fällt auch die Umsetzung allfälliger Verkehrsmassnahmen ebenfalls in die Beschlusskompetenz des Gemeinderates.

Fazit: Sowohl die Prüfung der Verkehrssituation am Dennlirain als auch allfällig darauf abgeleitete Umsetzungsmassnahmen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates, womit eine Motion mit Richtliniencharakter nach Art. 47 GO SR vorliegt.

2.2. Materielle Stellungnahmen (Amt für öffentliche Sicherheit)

Stellungnahme des Amtes für öffentliche Sicherheit

Bezüglich dem Dennlirain sind beim Polizeiinspektorat in der Vergangenheit vereinzelt Meldungen eingegangen, zuletzt im Juli 2020. Diese bezogen sich immer darauf, dass den Meldern oder Melde-rinnen im steilen, schmalen Abschnitt des Dennlirains Lastwagen oder grosse landwirtschaftliche Fahrzeuge entgegenkamen. An dieser Stelle beträgt die Breite der Fahrbahn lediglich 4,5 m. Zudem befindet sich an dieser Stelle, unmittelbar an die Fahrbahn angrenzend, auf einer Seite eine Böschung mit Vegetation und auf der anderen Seite ein Lattenzaun. Dadurch ist an dieser Stelle das Kreuzen zwischen solchen Fahrzeugen und einem Personenwagen nicht möglich. Deshalb ist es erforderlich, dass ein Fahrzeug rückwärts an den Beginn oder an das Ende der Gefällstrecke zurückfährt. Keine der bisherigen Meldungen erfolgte jedoch wegen der Verkehrsmenge allgemein oder wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Gestützt auf die Meldung vom Juli 2020 wurden am Dennlirain aktuelle Verkehrsdaten erhoben. Gemäss diesen Messungen beträgt der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) auf diesem Strassenabschnitt 1094 Fahrzeuge (alle Kategorien). Der Anteil Schwerverkehr, welcher zu den oben umschriebenen Kreuzmanövern führen dürfte, beträgt 2 %. Die relevante, durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit von 85 % aller Fahrzeuge (V85) beträgt für die Kategorie Personenwagen Fahrtrichtung abwärts 41 km/h und Fahrtrichtung aufwärts 43 km/h.



Nach Ansicht des Amtes für öffentliche Sicherheit ist die Verkehrssicherheit am Dennlirain nicht beeinträchtigt. Kreuzmanöver im steilen und schmalen Abschnitt des Dennlirain können bei vorausschauender Fahrweise vermieden werden oder ein allfällig nötiges Rückwärtsfahren auf ein Minimum reduziert werden, da dieses Strassenstück von oben und unten fast vollständig einsehbar ist.

Ob eine Änderung des Verkehrsregimes am Dennlirain einen Verbesserungseffekt bringen würde und wie diese allenfalls ausgerichtet sein müsste, ist sehr fraglich. Ein Verbot für Lastwagen würde die landwirtschaftlichen Grossmaschinen nicht ausschliessen. Folglich müsste die Regelung über eine Beschränkung des Höchstgewichtes auf 3,5 Tonnen erfolgen. Somit dürfte der Dennlirain nur noch mit Personenwagen und Lieferwagen bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht befahren werden. Dies würde, gestützt auf die erhobenen Verkehrsdaten, die Verkehrsmenge lediglich um 2 % reduzieren. Durch den Wegfall der Kreuzungen mit Lastwagen und anderen grossen Fahrzeugen könnte der Dennlirain für die verbleibenden Fahrzeugkategorien sogar attraktiver werden und sowohl die Verkehrsmenge, wie möglicherweise auch die V85, zunehmen. Eine positive Auswirkung auf die Verkehrssicherheit wäre dadurch nicht zu erwarten.

Eine andere Variante, um die Kreuzungen zu verhindern, wäre die Einführung eines Einbahnregimes. Eine Prognose, wie sich dies auf die Verkehrsmenge in der verbleibenden Richtung auswirken würde, ist kaum möglich. Hingegen ist bekannt, dass Verkehrsteilnehmende in Einbahnstrassen weniger konsequent rechts fahren und aufgrund fehlenden Gegenverkehrs tendenziell eher zügiger unterwegs sind. Am Dennlirain kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der leichte Zweiradverkehr in beiden Richtungen erlaubt bliebe. Ob dies bei der gegebenen Fahrbahnbreite von 4,5 m überhaupt normkonform und sicher gelöst werden könnte, ist fraglich. Diese Massnahme würde somit zwar die Verkehrsmenge deutlich, aber schwer voraussehbar, verändern. Die Verkehrssicherheit würde sie aber eher negativ beeinflussen resp. für den leichten Zweiradverkehr sogar verschlechtern.

Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 1. Oktober 2020

Spezifische Massnahmen zum Dennlirain sind momentan nicht in der Planung verankert. Allerdings gibt es auf dem ganzen Stadtgebiet Massnahmen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Einige dieser Massnahmen betreffen auch das Dennli-Quartier. So wird bei der aktuell laufenden Überarbeitung des behördenverbindlichen Verkehrsrichtplan im Massnahmenblatt 10 die Etablierung von Tempo 30 Zonen im Dennli-Quartier verankert. Dies ist auch Teil des Lenkungskonzeptes MIV (motorisierter Individualverkehr), in welchem verschiedene Massnahmen zur Entlastung der Quartiere vorgesehen sind. So soll der Hauptverkehr auf die Hauptverkehrsachsen, für das Dennli-Quartier die Bleienbach- und die Thunstettenstrasse, geleitet werden, um so die Quartiere zu entlasten.

Da es im Stadtgebiet verkehrstechnisch unbefriedigendere Punkte gibt (vergleiche Unfallschwerpunkte im Kapitel 3.4.7 des Agglomerationsprogramm 3. Generation) als der Dennlirain, wird dieser aktuell nicht prioritär behandelt. Nichtsdestotrotz sind im Agglomerationsprogramm 4. Generation die Verbesserung der Sicherheit des Velo- und Fussgängerverkehrs im Bereich des Dennlirains als Massnahme vorgesehen, da diese Stelle im Verkehrssicherheitskonzept als Schwachstelle mittlerer Priorität erkannt wurde.

Fazit

Gemäss den Feststellungen des Amtes für öffentliche Sicherheit, den erhobenen Verkehrsdaten und den Unfallstatistiken der letzten 5 Jahre der Kantonspolizei Bern (2019 ein Schleuder- / Selbstunfall) ist die Verkehrssicherheit am Dennlirain gewährt. Die Verkehrsmenge ist mit einer DTV von 1094 Fahrzeugen moderat. Der Schwerverkehrsanteil mit 2 % gering. Kreuzungsmanöver mit Lastwagen oder grossen landwirtschaftlichen Fahrzeugen können teilweise umständlich sein, jedoch bei vorausschauender Fahrweise im steilen und schmalen Abschnitt weitgehend vermieden werden. Aus diesem Grund sieht das Amt für öffentliche Sicherheit keinen dringenden Handlungsbedarf am Dennlirain das Verkehrsregime zu ändern.

Im Rahmen der übergeordneten Planung ist aber mittelfristig vorgesehen, die Quartiere mit verschiedenen Massnahmen zu entlasten. So soll der Hauptverkehr auf die Hauptverkehrsachsen, für das Dennli-Quartier die Bleienbach- und die Thunstettenstrasse, geleitet werden.



3. Beratung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beriet das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020. Die Qualifikation als Richtlinienmotion blieb unbestritten. Der Gemeinderat sprach sich nach einer umfassenden Diskussion für den Antrag auf Erheblicherklärung der Motion aus. Bei einer Wandelung in ein Postulat spricht sich der Gemeinderat ebenso für die Erheblicherklärung aus.

Da bereits Verkehrsmessungen durchgeführt wurden und eine inhaltliche Prüfung des motionierten Anliegens gestützt auf die umfassende verwaltungsinterne Stellungnahme erfolgte, beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat gleichzeitig die Abschreibung des Vorstosses.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussesentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 21. Oktober 2020,

beschliesst:

- I. Die Motion Loser-Fries Stefanie (SP) und Mitunterzeichnende vom 14. September 2020:** Neue Verkehrsregelung am Dennlirain (Chacheler) **wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. 1a. Die Motion Loser-Fries Stefanie (SP) und Mitunterzeichnende vom 14. September 2020:** Neue Verkehrsregelung am Dennlirain (Chacheler) **wird erheblich erklärt.**
 - 1b. Für den Fall der Wandelung:**

Das Postulat Loser-Fries Stefanie (SP) und Mitunterzeichnende vom 14. September 2020: Neue Verkehrsregelung am Dennlirain (Chacheler) **wird erheblich erklärt.**
 - 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**
- III. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 21. Oktober 2020,**

beschliesst:

 - 1. Die Motion Loser-Fries Stefanie (SP) und Mitunterzeichnende vom 14. September 2020:** Neue Verkehrsregelung am Dennlirain (Chacheler) **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
 - 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 21. Oktober 2020

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner